



☐ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Ulrike Caspary

GZ: (OB) 6 66

Datum: 07. SEP. 2026

**Geschwindigkeitsreduzierung auf der Verbindungsstraße zwischen Langebrück und
Liegau-Augustusbad**
AF1200/26

Sehr geehrte Frau Caspary,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Die Straße zwischen Langebrück und Liegau-Augustusbad ist eine wichtige Alltagsverbindung – unter anderem als Pendelroute in den Dresdner Norden mit seinem Gewerbegebiet sowie zum Epilepsiezentrum Wachau. Die Straße ist schmal bei gleichzeitig hohem Kfz-Aufkommen mit erhöhten Geschwindigkeiten. Separate Radverkehrsanlagen existieren nicht, weshalb die Strecke für Radfahrende nur unter erheblichen Sicherheitsrisiken nutzbar ist. Einwohnerinnen und Einwohner beider Ortschaften fordern seit Jahren eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Vor dem Hintergrund der kommunalen Zielsetzungen zur Förderung des Radverkehrs sowie des Grundsatzes Vision Zero – Vermeidung von Verkehrstoten und Schwerverletzten – wird die Stadtverwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten.

1. Setzt sich die Landeshauptstadt Dresden aktiv für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Verbindungsstraße zwischen Langebrück und Liegau-Augustusbad ein? Wenn ja, in welcher Form und seit wann?“

Die Straßen in der Landeshauptstadt Dresden unterliegen hinsichtlich Zustand und Verkehrssicherheit ständigen Kontrollen. Die Straßenverkehrsbehörde befasst sich im Rahmen ihrer Aufgaben mit der Verkehrsorganisation der Liegauer Straße und ergreift im Falle des Erfordernisses entsprechende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, dürfen nur angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erfüllt sind. Ein aktives Eintreten für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ohne Vorliegen der hierfür erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Gründe, insbesondere eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, erfolgt daher nicht. Für den betreffenden

außerörtlichen Straßenabschnitt der Liegauer Straße zwischen Liegau-Augustusbad und Langebrück richtet sich die Beurteilung ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben und den örtlichen Gegebenheiten.

2. **„Welche fachlichen Kriterien hat die Verwaltung bei der Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung zugrunde gelegt – etwa besondere Gefahrenlage, Liniencharakter der Strecke, Verkehrsteilnehmermix, Bedeutung als Schul- oder Arbeitsweg sowie das Vorhandensein oder Fehlen von Radverkehrsanlagen?“**

Die Prüfung der Verkehrsorganisation erfolgte auf Grundlage der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der §§ 39, 45 StVO sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Die aufgezählten Beispiele können Bestandteile einer solchen Prüfung sein.

3. **„Wann wird für die innerhalb des Dresdner Stadtgebiets liegenden Streckenabschnitte eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Geschwindigkeitsreduzierung erlassen und umgesetzt?“**

Angesichts der allen am Verkehr Teilnehmenden obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Überdies dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Ausgenommen davon sind die gemäß § 45 Abs. 9 S. 4 StVO aufgezählten Ausnahmetatbestände. Nach § 45 Abs. 10 StVO findet § 45 Abs. 9 StVO darüber hinaus in den dort genannten Fällen keine Anwendung.

Innerorts ist auf der Liegauer Straße zwischen Weißiger Straße und Goethestraße die Geschwindigkeit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf 30 km/h reduziert. Im weiteren Verlauf der Liegauer Straße ist mit der bestehenden Verkehrsorganisation kein zwingendes Erfordernis für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit über die allgemeinen Geschwindigkeitsvorschriften des § 3 StVO hinaus festzustellen. Eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist daher nicht vorgesehen.

4. **„Welche Abstimmungen mit den für angrenzende Streckenabschnitte zuständigen Behörden sind vorgesehen oder bereits erfolgt?“**

Mit den für den angrenzende Streckenabschnitt zuständigen Behörden sind aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht Abstimmungen aktuell nicht erfolgt und vorgesehen.

5. **„Sofern eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht geplant ist: Aus welchen konkreten Gründen wird davon abgesehen, und welche alternativen Maßnahmen zur Herstellung einer sicheren Radverkehrsführung werden stattdessen mit welchem Zeitplan verfolgt?“**

Nach Abwägung aller entscheidungsrelevanten Faktoren, insbesondere der örtlichen und straßenbaulichen Gegebenheiten, ist festzustellen, dass die derzeitige Verkehrsorganisation auf der Liegauer Straße eine angemessene Regelung darstellt. Allein das Fehlen von separaten Flächen für den fließenden Radverkehr begründet eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht.

Derzeit bestehen keine zwingenden Gründe, die einen straßenverkehrsrechtlichen Eingriff in die zulässige Höchstgeschwindigkeit erforderlich machen.

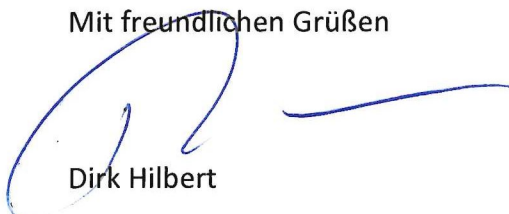
Hinsichtlich einer Radverkehrsführung kann aus stadtplanerischer Sicht folgendes mitgeteilt werden:

Die Baulast für die betreffende Staatsstraße S 180 liegt ab Ortsausgang Langebrück beim Freistaat Sachsen. Der Anbau von Radverkehrsanlagen zwischen Langebrück und Liegau-Augustusbad ist als bestätigter Bedarf im Bauprogramm des Freistaates verankert.

Derzeit ist nach Kenntnis der Stadtverwaltung Dresden aufgrund der finanziellen Situation beim Freistaat, wegen der Vielzahl an bestätigten Bedarfen für Radverkehrsanlagen und aufgrund der laufenden Voruntersuchung für den Radschnellweg Dresden-Radeberg über Klotzsche und Langebrück keine Planung eingeordnet. Seitens des Freistaates Sachsen werden übergangsweise alternative Lösungen für einen straßenbegleitenden Radweg (vgl. <https://www.mobilitaet.sachsen.de/alrad-4521.html>) unterstützt.

Die letzte, dem Straßen- und Tiefbauamt gegenüber kommunizierte, Information zu dieser Radwegverbindung war, dass in Abstimmung mit den Gemeinden und dem Sachsenforst Waldwege zur Nutzbarkeit für den Radverkehr ertüchtigt werden sollten. Nach zwischenzeitlicher Inaugenscheinnahme der angedachten Wegeführung über den Dörnichtweg-Kuhschwanz-An den Folgen fanden tatsächlich partielle Wegebaumaßnahmen (z. B. am Dörnichtweg) statt. Der Umweg dieser Strecke durch den Wald beträgt je nach genauem Start/Zielpunkt bis zu 600 Meter (beispielsweise rund 2700 Meter gegenüber rund 2000 Meter bei Nutzung der S 180 zwischen dem Startpunkt Liegauer Straße/Friedrich-Ebert-Straße (LB) und dem Zielpunkt Langebrücker Straße/Zum Sportplatz).

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert